

Gesetzes- und Textsammlung

für Kaufleute
für Spedition
und Logistikdienstleistungen

Wir nehmen Umweltschutz ernst!

Dieses Buch ist auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

Ihre



bahnmayer
druck & medien

Gesamte Herstellung in Schwäbisch Gmünd / Ostalb

Justitia

Personifikation der Gerechtigkeit

Kennzeichen in neueren Darstellungen: Augenbinde, Waage, Schwert



Die **Augenbinde** steht für die **Gleichheit vor dem Gesetz** (Gerechtigkeit im Allgemeinen, generalisierende Gerechtigkeit). Niemand darf ohne sachlichen Grund bevorzugt oder zurückgesetzt werden. Das wichtigste Merkmal der Gerechtigkeit ist also die Gleichheit. Die Augenbinde soll sicher stellen, dass Justitia unparteiisch nach gleichen Grundsätzen ohne Ansehen der Person entscheidet.

Die **Billigkeit** (Gerechtigkeit im Einzelfall, individualisierende Gerechtigkeit) wird durch die **Waage** verdeutlicht. Sie steht als Symbol dafür, dass für eine gerechte Entscheidung zwischen Gleichheit und Billigkeit abgewogen werden muss, damit sie „recht und billig“ ist. Billig ist eine Entscheidung dann, wenn sie möglichst jeder Besonderheit des Einzelfalls gerecht wird.

Das **Schwert** symbolisiert die **Durchsetzbarkeit des Rechts** durch staatliche Gewalt. Eine Rechtsordnung ist immer nur so gut, wie die in ihr festgeschriebenen Regelungen auch durch staatliche Instanzen durchgesetzt werden können, notfalls auch zwangsweise.

Gesetzes- und Textsammlung

**für Kaufleute
für Spedition
und Logistikdienstleistungen**

**Eine Auswahl der wichtigsten Gesetzestexte,
Verordnungen und Bedingungen
für Spedition und Logistikdienstleistungen.**
(unkommentierte Textsammlung)

ausgewählt und herausgegeben von:

Manfred Eberhardt, Diplom-Kaufmann
Michael Weckbach, Diplom-Handelslehrer

32. Auflage 2025

Stand der Textsammlung: Februar 2025

Druck, Bestellung, Versand:

Bahnmayr GmbH druck & medien

Weissensteiner Straße 58, 73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon 0 71 71 / 9 27 89-0

www.bahnmayr.de · eMail: info@bahnmayr.de

ISBN 978-3-938538-01-2

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

Diese Gesetzes- und Textsammlung bietet den Auszubildenden im Speditions- und Logistikdienstleistungsgewerbe die wesentlichen Textstellen, die im Rahmen des Berufsschulunterrichts und der praktischen Tätigkeit benötigt werden.

Die Auszubildenden können sich mithilfe dieser Gesetzes- und Textsammlung mit gesetzlichen Vorschriften und üblichen Geschäftsbedingungen vertraut machen. Dies gilt insbesondere für die Unterrichtsfächer Speditionsbetriebslehre und Wirtschafts- und Sozialkunde. Das Buch wird aber auch in den Fächern Buchführung (Rechnungswesen), Datenverarbeitung und Politik oder Gemeinschaftskunde wertvolle Dienste leisten.

Gemäß der Lehrplanzielsetzung sollen die Auszubildenden durch die Arbeit mit Gesetzestexten mit der rechtssystematischen Denkweise vertraut werden.

Die Gesetzes- und Textsammlung soll den Lernenden befähigen, Rechtsvorschriften und übliche Geschäftsbedingungen im Speditions- und Logistikleistungsgewerbe nachzuschlagen und auf die entsprechenden Sachverhalte erfolgreich anzuwenden.

Auch für kaufmännische Angestellte in allen Zweigen des Güterverkehrs kann die vorliegende Gesetzes- und Textsammlung als ständiges Nachschlagwerk dienen.

Die Herausgeber legen besonderen Wert auf Übersichtlichkeit. Die einzelnen Texte sind nummerisch geordnet. Zwei Schnellübersichten erleichtern die Arbeit mit der Gesetzes- und Textsammlung. Die übersichtliche Kopfzeile dient dem schnellen Auffinden der Texte. In der Kopfzeile wird stets angegeben, ob der dargestellte Text vollständig oder lediglich auszugsweise wiedergegeben ist.

Für Hinweise auf Irrtümer, Unvollkommenheiten und Lücken wird der Herausgeber stets dankbar sein. **Alle Angaben ohne Gewähr.**

Obwohl bei der Erstellung des vorliegenden Buches mit großer Sorgfalt gearbeitet wurde, können Fehler nicht völlig ausgeschlossen werden. Verlag und Autoren übernehmen keine juristische Verantwortung und auch keinerlei Haftung.

Die **32. Auflage** befindet sich auf dem Stand der Gesetzgebung **Februar 2025**.

Neu eingearbeitet wurden:

Gegenüber der Voraufgabe wurden in der **32. Auflage** insbesondere die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Aktualisierung der Mauttarife zum 1.07.2024 unter Berücksichtigung der CO₂-Emissionsklassen
- Einkommensteuertabelle 2025
- Sozialversicherungstabelle 2025
- Lohnsteuertabelle 2025

Hinweise zur Verbesserung der Gesetzessammlung sind uns ausdrücklich willkommen.

Im Februar 2025

Die Herausgeber

Anschrift:

eMail: info@bahnmayer.de

Inhaltsverzeichnis

		Seite
01 ADSp	Allgemeines Deutsche Spediteurbedingungen (vollständig)	9
02 VHV 2011	Verkehrshaftungsversicherungs-Bedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter 2003/2011 (vollständig)	27
03 HGB	Handelsgesetzbuch (auszugsweise; §§ 407 – 475h vollständig)	37
04 BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (auszugsweise)	108
05 GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz (vollständig)	168
06 CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (vollständig)	193
07 CARNET TIR	Carnet-TIR-Verfahren (auszugsweise)	208
08 GBZugV	Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (auszugsweise)	211
09 ErlGKV	Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr (vollständig)	215
10 GüKG- KabotageV	Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (auszugsweise)	217
11 FPersV	Fahrpersonalverordnung (auszugsweise)	226
12 AETR	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (auszugsweise)	231
13 VO EG	EU-Sozialvorschriften (Lenkzeiten) (auszugsweise)	233
14 GGBefG	Gefahrgutbeförderungsgesetz (auszugsweise)	238

Inhaltsverzeichnis

		Seite
15 GGVSEB	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) (auszugsweise)	242
16 TSSV/KSE	Tarif und Geschäftsbedingungen für den Spediteur Sammelgut-Verkehr	246
17 MAUT SSV	Mautgebühren für den Speditorsammelgutverkehr (auszugsweise)	252
18 Mauttarif	Mauttarife Deutschland (auszugsweise)	255
19 Logistik-AGB	Logistik-AGB 2019 (vollständig)	258
20 ALB	Allgemeine Leistungsbedingungen der DB Cargo AG (vollständig)	267
21 CMNI	Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (auszugsweise)	274
22 BinSchLV	Verordnung über die Lade- und Löschzeiten sowie das Liegegeld in der Binnenschifffahrt (auszugsweise)	276
23 MÜ	Montrealer Übereinkommen (auszugsweise)	278
24 ERA	ICC Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA 600) (auszugsweise)	290
25 INCOTERMS	Incoterms® 2020 – EXW-Klausel (vollständig) S. 291 – FOB-Klausel (vollständig) S. 293 – DAP-Klausel (vollständig) S. 297	297
26 Zollkodex	Zollkodex der Union (UZK) (auszugsweise)	308

Inhaltsverzeichnis

		Seite
27 AktG	Aktiengesetz (auszugsweise)	323
28 AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (auszugsweise)	329
29 BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank (auszugsweise)	331
30 BBiG	Berufsbildungsgesetz (auszugsweise)	333
31 BDSG	Bundesdatenschutzgesetz (auszugsweise)	342
32 BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz von 1972 (auszugsweise)	344
33 DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz (auszugsweise)	350
34 EStTab	Einkommensteuertabelle (auszugsweise)	351
35 EStG	Einkommensteuergesetz (auszugsweise)	353
36 ESZB	Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (auszugsweise)	364
37 GewStG	Gewerbsteuergesetz (auszugsweise)	367
38 GmbHG	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auszugsweise)	368
39 GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) (auszugsweise)	384
40 JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (auszugsweise)	386

Inhaltsverzeichnis

		Seite
41 KSchG	Kündigungsschutzgesetz (auszugsweise)	392
42 KStG	Körperschaftsteuergesetz (auszugsweise)	393
43 LSt-Tab	Lohnsteuertabelle (auszugsweise)	394
44 MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz) (auszugsweise)	396
45 MuSchG	Gesetz zum Schutze von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) (auszugsweise)	397
46 SozVersTab	Sozialversicherungstabellen (auszugsweise)	399
47 StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz) (auszugsweise)	401
48 TVG	Tarifvertragsgesetz (auszugsweise)	403
49 UStG	Umsatzsteuergesetz (auszugsweise)	405
50 UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (auszugsweise)	412
51 MiLoG	Mindestlohngesetz Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns	415

Schnellübersicht 1: nach Textstichworten geordnet, Umschlagseite innen, vorne

Schnellübersicht 2: nach Abkürzungen geordnet, Umschlagseite innen, hinten

Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp)

gültig ab 1. Januar 2017

Präambel

Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) werden zur Anwendung ab dem 1. Januar 2017 empfohlen vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA), Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ), Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik (BWVL), Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Deutschen Speditions- und Logistikverband (DSLVL) und Handelsverband Deutschland (HDE). Diese Empfehlung ist unverbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Ablieferung

Der Begriff der Ablieferung umfasst auch die Auslieferung bei Lagergeschäften.

1.2 Auftraggeber

Die Rechtsperson, die mit dem Spediteur einen Verkehrsvertrag abschließt.

1.3 Diebstahlgefährdetes Gut

Gut, das einem erhöhten Raub- und Diebstahlrisiko ausgesetzt ist, wie Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheckkarten, Kreditkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Valoren, Dokumente, Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -Zubehör sowie Chip-Karten.

1.4 Empfänger

Die Rechtsperson, an die das Gut nach dem Verkehrsvertrag oder aufgrund wirksamer Weisung des Auftraggebers oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten abzuliefern ist.

1.5 Fahrzeug

Ein zum Transport von einem Gut auf Verkehrswegen eingesetztes Beförderungsmittel.

1.6 Gefährliche Güter

Güter, von denen auch im Rahmen einer normal verlaufenden Beförderung, Lagerung oder sonstigen Tätigkeit eine unmittelbare Gefahr für Personen, Fahrzeuge und Rechtsgüter Dritter ausgehen kann. Gefährliche Güter sind insbesondere die Güter, die in den Anwendungsbereich einschlägiger Gefahrgutgesetze und -verordnungen sowie gefahrstoff-, wasser- oder abfallrechtlicher Vorschriften fallen.

1.7 Lademittel

Mittel zur Zusammenfassung von Packstücken und zur Bildung von Ladeeinheiten, z. B. Paletten, Container, Wechselbrücken, Behälter.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

zuletzt geändert zum 1. Januar 2025

Erstes Buch. Allgemeiner Teil Erster Abschnitt. Natürliche Personen

§ 1 Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 2 Eintritt der Volljährigkeit. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein.

§ 13 Verbraucher. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

§ 14 Unternehmer.

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Zweiter Abschnitt. Sachen, Tiere

§ 90 Begriff. Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

§ 90a Tiere. ¹Tiere sind keine Sachen. ²Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. ³Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 91 Vertretbare Sachen. Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.

Dritter Abschnitt. Rechtsgeschäfte I. Geschäftsfähigkeit

§ 104 Geschäftsunfähigkeit. Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 105 Nichtigkeit der Willenserklärung.

(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

zuletzt geändert zum 15.07.2024

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

(2) Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(3) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 Tonnen nicht überschreiten darf.

(4) Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr im Sinne von Absatz 2 und 3 darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr.

§ 2 Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

vom 19. Mai 1956

Convention relative au Contrat de transport international de Marchandises par Route

Präambel

Die Vertragsparteien haben in der Erkenntnis, dass es sich empfiehlt, die Bedingungen für den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr, insbesondere hinsichtlich der in diesem Verkehr verwendeten Urkunden und der Haftung des Frachtführers, einheitlich zu regeln, folgendes vereinbart:

Kapitel I

Geltungsbereich

Artikel 1 Geltungsbereich; völkerrechtliche Verbindlichkeit

1. Dieses Übereinkommen gilt für jeden Vertrag über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße mittels Fahrzeugen, wenn der Ort der Übernahme des Gutes und der für die Ablieferung vorgesehene Ort, wie sie im Verträge angegeben sind, in zwei verschiedenen Staaten liegen, von denen mindestens einer ein Vertragsstaat ist. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit der Parteien.
2. Im Sinne dieses Übereinkommens bedeuten „Fahrzeuge« Kraftfahrzeuge, Sattelfahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger, wie sie in Artikel 4 des Abkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 umschrieben sind.
3. Dieses Übereinkommen gilt auch dann, wenn in seinen Geltungsbereich fallende Beförderungen von Staaten oder von staatlichen Einrichtungen oder Organisationen durchgeführt werden.
4. Dieses Übereinkommen gilt nicht
 - a) für Beförderungen, die nach den Bestimmungen internationaler Postübereinkommen durchgeführt werden;
 - b) für die Beförderung von Leichen;
 - c) für die Beförderung von Umzugsgut.
5. Die Vertragsparteien werden untereinander keine zwei- oder mehrseitigen Sondervereinbarungen schließen, die Abweichungen von den Bestimmungen dieses Übereinkommens enthalten; ausgenommen sind Sondervereinbarungen unter Vertragspartnern, nach denen dieses Übereinkommen nicht für ihren kleinen Grenzverkehr gilt, oder durch die für Beförderungen, die ausschließlich auf ihrem Staatsgebiet durchgeführt werden, die Verwendung eines das Gut vertretenden Frachtbriefes zugelassen wird.

Fahrpersonalverordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (FPersV)

zuletzt geändert am 15.07.2024

Abschnitt 1

Lenk- und Ruhezeiten im nationalen Bereich

§ 1 Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr.

(1) Fahrer

1. von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt, sowie
2. von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen, nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern, und im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eingesetzt sind,

haben Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten ... einzuhalten.

(6) Der Fahrer eines in Absatz 1 Nr. 1 genannten Fahrzeugs hat, sofern dieses Fahrzeug nicht nach Absatz 2 ausgenommen ist, folgende Zeiten aufzuzeichnen:

1. Lenkzeiten,
2. alle sonstigen Arbeitszeiten einschließlich der Bereitschaftszeiten,
3. Fahrtunterbrechungen und
4. tägliche und wöchentliche Ruhezeiten.

Die Aufzeichnungen sind für jeden Tag getrennt zu fertigen und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. Datum,
3. amtliche Kennzeichen der benutzten Fahrzeuge,
4. Ort des Fahrtbeginns,
5. Ort des Fahrtendes und
6. Kilometerstände der benutzten Fahrzeuge bei Fahrtbeginn und Fahrtende.

Der Fahrer hat alle Eintragungen jeweils unverzüglich zu Beginn und am Ende der Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten vorzunehmen. Die Aufzeichnungen des laufenden Tages und der vorausgegangenen 28 Kalendertage sind vom Fahrer mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Logistik-AGB 2019*

vom 1. Juli 2019

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Logistik-AGB gelten für alle logistischen (Zusatz-) Leistungen, die nicht
- von einem Verkehrsvertrag nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) oder
 - von einem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag erfasst werden,
- jedoch vom Auftragnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem solchen Vertrag erbracht werden; dies gilt insbesondere für Leistungen innerhalb einer Lieferkette.
- Die logistischen Leistungen können Tätigkeiten für den Auftraggeber oder von ihm benannte Dritte sein, wie z. B. die Auftragsannahme (Call-Center), Warenbehandlung, Warenprüfung, Warenaufbereitung, länder- und kundenspezifische Warenanpassung, Montage, Reparatur, Qualitätskontrolle, Preisauszeichnung, Regalservice, Installation oder die Inbetriebnahme von Waren und Gütern oder Tätigkeiten in Bezug auf die Planung, Realisierung, Steuerung oder Kontrolle des Bestell-, Prozess-, Vertriebs-, Verwertungs- und Informationsmanagements.
- 1.2 Auftraggeber ist die Vertragspartei, die ihren Vertragspartner mit der Durchführung logistischer Leistungen beauftragt.
- 1.3 Auftragnehmer ist die Vertragspartei, die mit der Durchführung logistischer Leistungen beauftragt wird.
- 1.4 Sind neben den Logistik-AGB die ADSp vereinbart, gehen die ADSp diesen Logistik-AGB vor, soweit sich einzelne Klauseln widersprechen.
- 1.5 Eine Bezugnahme auf die ADSp in diesen Logistik-AGB beinhaltet immer eine Bezugnahme auf die bei Vertragsabschluss geltende aktuelle Fassung der ADSp, es sei denn die Vertragsparteien haben eine andere Fassung vereinbart.
- 1.6 Diese Logistik-AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern i.S. von § 13 BGB.
- 1.7 Diese Logistik-AGB gelten nicht für Geschäfte, die ausschließlich zum Gegenstand haben:
- 1.7.1 Lagerung und Digitalisierung von Akten; Akten sind alle Arten von verkörpertem und digitalisierten Geschäftspapieren, Dokumenten, Datenträgern sowie von gleichartigen der Sammlung von Informationen dienenden Sachen,
 - 1.7.2 Schwer- und Großraumtransporte, deren Durchführung eine verkehrsrechtliche Transporterlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung erfordert, Kranleistungen und damit zusammenhängende Montagearbeiten.

2. Elektronischer Datenaustausch

- 2.1 Wenn dies zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart ist, werden die Parteien per EDI (Electronic Data Interchange) / DFÜ (Datenfernübertragung) Sendungsdaten einschließlich der Rechnungsstellung übermitteln bzw. empfangen. Die

* Die Logistik-AGB 2019 werden vom Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), vom Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) und vom Bundesverband Spedition und Logistik (DSL) empfohlen zur unverbindlichen Verwendung im Geschäftsverkehr. Es bleibt den Vertragspartnern unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG)

Zuletzt geändert zum 12. August 2021

§ 1 Erfasste Unternehmen.

(1) Die Arbeitnehmer haben ein Mitbestimmungsrecht im Aufsichtsrat nach Maßgabe dieses Gesetzes in

1. einer Aktiengesellschaft mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern. Ein Mitbestimmungsrecht im Aufsichtsrat besteht auch in einer Aktiengesellschaft mit in der Regel weniger als 500 Arbeitnehmern, die vor dem 10. August 1994 eingetragen worden ist und keine Familiengesellschaft ist. Als Familiengesellschaften gelten solche Aktiengesellschaften, deren Aktionär eine einzelne natürliche Person ist oder deren Aktionäre untereinander im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 8, Abs. 2 der Abgabenordnung verwandt oder verschwägert sind;
2. einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern. Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;
3. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat zu bilden; seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, nach den §§ 95 bis 114, 116, 118 Abs. 2, § 125 Abs. 3 und 4 und nach den §§ 170, 171, 268 Abs. 2 des Aktiengesetzes;
4. einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern, wenn dort ein Aufsichtsrat besteht;
5. einer Genossenschaft mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern. § 96 Abs. 2 und die §§ 97 bis 99 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Das Statut kann nur eine durch drei teilbare Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern festsetzen. Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.

§ 4 Zusammensetzung.

(1) Der Aufsichtsrat eines in § 1 Abs. 1 bezeichneten Unternehmens muss zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen.

(2) Ist ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer oder sind zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen, so müssen diese als Arbeitnehmer im Unternehmen beschäftigt sein. Sind mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu wählen, so müssen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder als Arbeitnehmer im Unternehmen beschäftigt sein.